

## Vertrag über freie Mitarbeit als [ ... ]

---

Zwischen der Firma

-  
-  
-

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

-  
-  
-

- nachstehend "Journalist" genannt -

wird folgendes vereinbart:

---

1. Der Journalist übernimmt in seiner Funktion als Pressesprecher des Auftraggebers als freier und selbständiger Mitarbeiter folgende Aufgabenbereiche:

-  
-  
-

2. Vergütung: Der Journalist erhält vom Auftraggeber gegen Rechnungsstellung ein monatlich zu zahlendes Pauschalhonorar bzw. eine Pauschalvergütung für seine Leistungen in Höhe von

-  
-  
-

Sämtliche Honorare/Vergütungen verstehen sich als Netto-Honorar.  
Der Auftraggeber schuldet die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist dieser Steuer unterliegt und in der Rechnung gesondert ausweist.

Bei der Bemessung des Honorars gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Aufgabenumfang in Art, Umfang und Charakteristik gleich bleibt und ein Zeitaufwand von monatlich – Stunden nicht mehr als 10 % überschritten wird. Ändern sich Art, Umfang und Charakteristik der Aufgabenstellung deutlich, treffen die Vertragsparteien eine neue Vereinbarung und damit über eine angemessene Angleichung des Honorars.

Tages-, Abwesenheits- und Übernachtungsgelder oder Kilometervergütungen werden gesondert nach individueller Absprache gezahlt

3. Zeit und Ort der Leistungserbringung: Der Journalist bestimmt seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich. Der Journalist gestaltet seine Arbeitszeit inhaltlich nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Journalisten gewahrt.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Journalisten alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, welche der Journalist zur Ausführung seiner Tätigkeit benötigt. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Journalisten bekannt werden.

5. Urlaub: Der Journalist wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber jährlich einmal für die Dauer von vier Wochen von seiner Leistungspflicht entbunden. Das durchschnittliche Pauschalhonorar wird für diese Zeit fortgezahlt.

6. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das durchschnittliche Pauschalhonorar im Krankheitsfall des Journalisten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.

7. Schweigepflicht und Datenschutz: Der Journalist ist verpflichtet, über alle Informationen, welche ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Schweigepflicht. Der Journalist ist ohne schriftliche Zustimmung befugt, im anvertraute firmeninterne Vorgänge oder Firmendaten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Journalist deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

8. Urheber- und Nutzungsrechte: Jede über den hier geschlossenen Vertrag weitergehende Auswertung oder Nutzung - ganz oder in Auszügen - sowie die Rechteübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Journalisten. Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Journalisten.

Die Urheberrechte des Journalisten bleiben unberührt. Der Journalist kann frei bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Journalist hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Journalisten ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§32 Urhebergesetz) bleibt unberührt.

9. Soweit durch die freie Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, gilt hinsichtlich der Gewährleistung folgende Regelung: Ist das gelieferte Material mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist dem Journalisten umgehend nach Erhalt der Leistungen per Email mitzuteilen. Ist eine Nachbesserung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig hoch, kann der Auftraggeber das Honorar nur im Hinblick auf die jeweils gelieferte Leistung mindern oder vom einem einzelnen Auftrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein zusätzliches Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag). Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

10. Sonstige Ansprüche: Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Journalisten gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt und abgegolten. Der Journalist kommt für seine Kosten, die im Rahmen dieser Vertragstätigkeit entstehen, selbst auf. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Journalist selbst zu sorgen.

11. Haftungs- und Gewährleistungsausschluss: Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber.

Für die Klärung solcher Rechtsfragen ist ständig der Auftraggeber verantwortlich und hat auch die Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Veröffentlichungen zu übernehmen. Ist zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig, ob und inwiefern eine Gewähr für Rechte Dritter übernommen oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist allein der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden. Absprachen dieser Art sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte (staatliche Einrichtungen eingeschlossen) im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen. Diese Regelung gilt auch, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber schließt für den Journalisten eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Berichterstattung (Wort, Bild und Ton) ab. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt. Diese Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen hat oder aber die Mängelfreiheit garantiert. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

12. Dauer der Vereinbarung und Kündigung: Die Vereinbarung ist gültig bis Ende 0000 und verlängert sich automatisch um 2 Jahre, falls eine Kündigung 3 Monate vor Ablauf des 31. 12. 0000 bei einer der Parteien nicht eintrifft. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag beginnt mit Datum 00.00.0000.

13. Schlussbestimmungen: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist [...]

Ort/Datum

.....  
Unterschrift des Journalisten

.....  
Stempel/ Unterschrift des Auftraggebers